



MDS1-V-05740/154  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug  
Bearbeitung  
Andrea Gressl

(0 22 36) 9025  
Durchwahl  
34315

Datum  
28. Oktober 2024

Betrifft  
Hinterbrühl, L152, Halte- und Parken verboten gegenüber Hauptstraße ON80+ON82, IME  
Projekt 2 GmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L152 im Bereich von Hauptstraße gegenüber ON 80 und ON 82 im Gemeindegebiet von Hinterbrühl, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab Erlassung der Verordnung bis zum 31.03.2025:

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit, also bei aufrechten Halte- und Parkverbot gegenüber der Baustelle, bei der Ein- und Ausfahrt durch große Baustellenfahrzeuge in den Baustellenbereich
2. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
3. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Bereich gegenüber Hauptstraße ON 80+82 in einer Länge von maximal 20m

- Das Halte- und Parkverbot darf nur für Zeiten kundgemacht werden, in welchen Zustellungen und Ladetätigkeiten im Baustellenbereich mit großen Baustellenfahrzeugen durchgeführt werden. In dieser Zeit dürfen im Bereich dieses Halte- und Parkverbotes auch bei Bedarf Baugeräte oder Baufahrzeuge abgestellt werden. Der Parkraum ist außerhalb dieser Zeiten für den ruhenden Verkehr freizugeben. Die Rahmenzeit, in welcher das Halte- und Parkverbot kundgemacht werden darf, lautet wie folgt: Mo-Fr 7<sup>h</sup>-18<sup>h</sup>

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Angeklagt am: 30.10.2024  
Abgenommen am: 14.11.2024

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Trobollowitsch

